Flächennutzungsplan der Gemeinde Splietsdorf für das Gebiet des Gemeindeterritoriums Planendfassung 12/99

Planzeichnung A

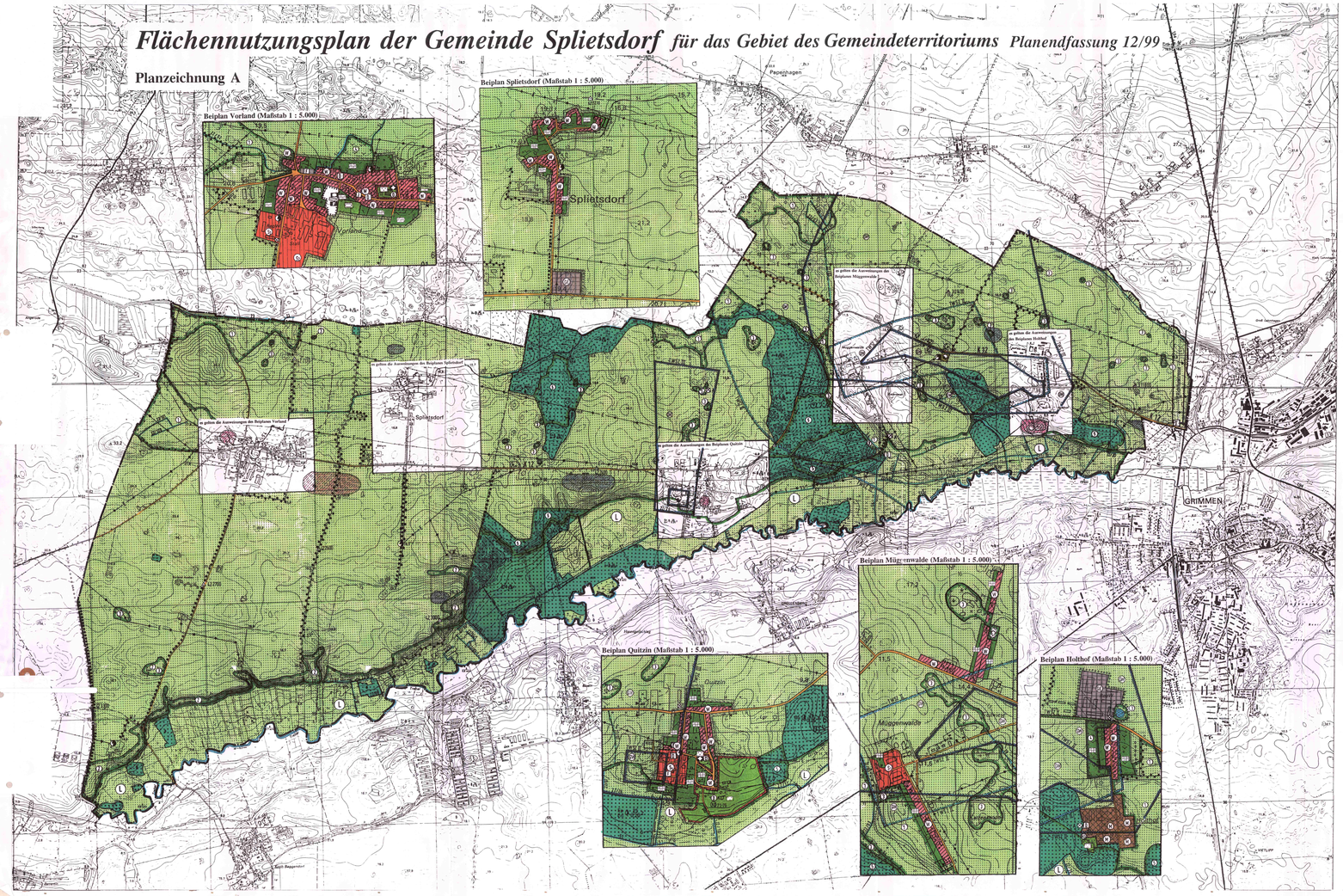

Planzeichenerklärung

I. Darstellungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Mischbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Sonderbaufläche - Reiterhof Ferien auf dem Lande
- Sonderbaufläche - Tierhaltung/Stal- und Wirtschaftsgebäude

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gemeindehaus
- Jugendclub

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge
- Fotgemotte Ortsdurchfahrt
- Örtliche Verkehrswege

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Wasserwerk
- Teich
- Löschwasserteich

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen
- Elektrotrafo, hier: 110 kV-Freileitungen

6. Grünflächen

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- private Grünfläche
- Hausgarten

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung - Begrenzungslinie der kontigiten Trinkwasserschutzzonen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung - Begrenzungslinie der geplanten Trink-wasserschutzzonen

TWZ II / TWZ III Trinkwasserschutzzone II oder III

- Wasserfläche
- 12/38 offener Verfüllgraben des Wasser- und Bodenverbandes "Trebel", nummeriert
- 38 verrohrter Verfüllgraben des Wasser- und Bodenverbandes "Trebel", nummeriert

8. Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Wald

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Orientierung der landwirtschaftlichen Nutzung an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - extensive Wiesen-/Weidewirtschaft (Bauda)
- Orientierung der landwirtschaftlichen Nutzung an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - extensive Wiesen-/Weidewirtschaft (Irrakow)
- Biotopschutz und Umlandsicherung
- Anlage einer Streuobstwiese
- naturnahe Aufforstung
- Allees, Einzelbäume oder Hecken, die in ihrem Bestand zu erhalten sind
- Ergänzung von Allees, Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Schließen von Lücken in Heckenbeständen
- Neuanlage von Hecken, Allees

10. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

- Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist
- örtliche, bodenwirtschaftliche Tankstelle
- Altablagerungen

II. Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGG)
- Tektonen - Richtbruchzone einschließlich Richtbruchzone

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 5 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet, hier: LSG "Tribseher"
- Naturdenkmal, nummeriert

2. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

gem. § 5 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegt

IV. Hinweise

- Lagefestpunkt des amtlichen geodätischen Festpunktfeldes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, nummeriert
- Bodendenkmal, bei dem einer Überbauung oder Nutzungsänderung nicht zugestimmt werden kann
- Bodendenkmal, dem Verdenkmal oder Bestätigung grundsätzlich werden kann

V. Sonstige Planzeichen

- Gemeindegebietsgrenze der Gemeinde Splietsdorf (räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier: Abgrenzung von unterschiedlichen Baugebieten

Text

I. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

1.1.: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Planzeichnung)

Die Farbe Rot (bei Schwarz-Weiß-Ausdruck) der Planwerke: Planzeichen entsprechend Planzeichenerklärung) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1 in DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.

Die Farbe Blau (bei Schwarz-Weiß-Ausdruck) der Planwerke: Planzeichen entsprechend Planzeichenerklärung) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts bekannter, deren Verdenkung oder Bestätigung nach § 7 DSchG M-V grundsätzlich werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen auftretenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 DSchG M-V, § 7 Abs. 1 und 2 DSchG M-V, § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist die Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Sie zu erteilende Bergungsmaßnahmen sind in die Einhaltung dieser Bedingungen gehunden.

Hinweis: Eine Bersteung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege.

1.2.: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig ans entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalbehörde oder das Landesamt für Bodendenkmalpflege sofort zu benachrichtigen und von Eingriffen oder Maßnahmen oder Bergungen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.05.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Aushang in der Zeit vom 25.03.1998 bis einschließlich 25.04.1998 erfolgt.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 bzw. § 20 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.06.1998 durchgeführt worden.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 03.12.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie den Entwurf der Erläuterungsberichte gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie die Erläuterungsberichte haben in der Zeit vom 11.01.1999 bis zum 12.02.1999 während folgender Zeiten

Mo. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Di. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amt Tribsees, Bauamt, Dorfstr. 34, 18413 Glewitz nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 23.12.1998 bis zum 11.01.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange am 22.04.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan wurde am 22.04.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.04.1999 gebilligt.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.06.1999 AZ.: VO 230/-512.11.57.581 - mit Maßgaben und Auflagen - erteilt.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Den Maßgaben und Auflagen ist die Gemeindevertretung durch Beschluß vom 16.12.1999 beigetreten.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Splietsdorf wird hiermit ausgefertigt.

Splietsdorf, d. 17.12.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan und Dieser während der Dienststunden eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft gegeben werden kann, ist am 22.01.2000 gemäß § 6 Abs. 5i. 21.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und seiner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan ist am 26. 01. 2000 wirksam geworden.

Splietsdorf, d.17. 01. 2000 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

Übersichtskarte

Flächennutzungsplan der Gemeinde Splietsdorf

PROJEKT	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE SPLIETSDORF
BEARBTM	DEZ. 1998 / APR. 1999 / DEZ. 1999
DATUM	
MAßSTAB	
BLATT-NR.	
ANLAGE	
KORREKT	JA / MÜ

VERFAHRENSAKTE BL 80 L 96

TIB Ingenieurbüro Teetz
Am Mühlenteich 7 - 17489 Demmin Tel. 03998 / 22507 - Fax. 03998 / 22508